

Antidumping – Aluminiumfolien und -bänder mit Ursprung in China

Einleitung einer Umgehungsuntersuchung und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

30.12.2020

Einfuhren von bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium in Rollen mit Ursprung in China unterliegen Antidumpingmaßnahmen, die mit Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 eingeführt und durch die Durchführungsverordnungen (EU) [2017/271](#) sowie (EU) [2017/2213](#) ausgeweitet wurden.

Die Europäische Kommission leitet eine Umgehungsuntersuchung ein. Der Kommission liegen Beweise vor, dass die geltenden Antidumpingmaßnahmen durch den Versand aus Thailand umgangen werden.

Die Einfuhren werden zollamtlich erfasst. Die Dauer der zollamtlichen Erfassung beträgt neun Monate.

Gegenstand der Untersuchung sind folgende Einfuhren, die aus Thailand versandt werden, ob als Ursprungsware angemeldet oder nicht:

- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, auch weichgeglüht, Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und höchstens 0,018 mm, in Rollen mit einer Breite von über 650 mm, auch weichgeglüht, Folien aus Aluminium mit einer Dicke von über 0,018 mm und weniger als 0,021 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, auch weichgeglüht.
Die Ware wird unter den folgenden KN-Code eingereiht: ex 7607 11 19.
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,021 mm und höchstens 0,045 mm bei mindestens zwei Schichten, unabhängig von der Breite der Rollen, auch weichgeglüht.
Die Ware wird derzeit unter den folgenden KN-Code eingereiht: ex 7607 11 90

Interessierte Parteien müssen innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung (22. Dezember 2020) mit der Europäischen Kommission Kontakt aufnehmen (Kontaktdaten siehe Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2162). Stellungnahmen sowie ausgefüllte Fragebögen sind schriftlich innerhalb von 37 Tagen einzureichen.

Quellen:

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2162](#) [↗](#) der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Folien aus Aluminium, ob als Ursprungserzeugnisse Thailands angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren; ABl. L 431 vom 21. Dezember 2020, S. 48.

Mehr zu:

EU / China / Thailand
Antidumping, Antisubvention
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.